

3. Hat ein Beschluß der Generalversammlung einer eingetragenen Genossenschaft über Abänderung der Statuten vor der Eintragung in das Genossenschaftsregister den Genossenschaftlern gegenüber rechtsverbindliche Kraft?

Welche Beweiskraft hat ein über die Beschlüsse einer Generalversammlung der Genossenschaft ordnungsmäßig errichtetes Protokoll unter den Genossenschaftlern?

Bekanntmachung des Zweckes einer Generalversammlung bei der Berufung.

Genossenschaftsgesetz v. 4. Juli 1868 §§. 6. 32. 33.

III. Civilsenat. Urtheil v. 29. September 1882 i. C. W. Sch. u. Gen. (Bekl.) w. Kreditverein zu C. (Kl.) Rep. III. 267/82.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In §. 58 der Statuten des seit 1870 zu C. bestehenden Kreditvereines zu C., „eingetragene Genossenschaft“, war bestimmt:

„Der Geschäftsanteil jedes Mitgliedes wird auf einen Mindestbetrag von 25 fl. und einen Höchstbetrag von 50 fl. fixiert, welcher durch einfachen Gesellschaftsbeschluß jederzeit erhöht werden kann. Dieser Anteil kann sogleich beim Eintritte voll bezahlt oder durch einzelne Nachzahlungen ergänzt werden, welche jedoch bis zur Erreichung des

Mindestbetrages von 25 fl. zum mindesten allmonatlich 30 Kreuzer betragen müssen.“

Durch Veruntreuung seines Rechners wurde dem Vereine im Jahre 1876 ein erheblicher Verlust zugefügt und zur Abwendung der Liquidation eine Generalversammlung der Mitglieder auf den 16. Juli 1876 einberufen. Die in dieser Versammlung Erschienenen, 251 an der Zahl, beschloffen zunächst einstimmig, den Verein fortbestehen zu lassen, und sodann mit allen gegen drei Stimmen, das Stammkapital der Mitglieder auf 300 *M* zu erhöhen, wovon 60 *M* sofort, der weitere Betrag in monatlichen Raten zu 1 *M* gezahlt werden sollte. „Der §. 58 der Statuten“, fährt das darüber aufgenommene Protokoll fort, „erhielt durch Generalversammlungsbeschluß folgende Fassung:

Der Gesellschaftsanteil jedes Mitgliedes wird auf 300 *M* fixiert, welcher Betrag durch einfachen Gesellschaftsbeschluß jederzeit erhöht werden kann. Dieser Anteil kann sogleich beim Eintritte voll bezahlt oder durch einzelne Nachzahlungen ergänzt werden, welche jedoch bis zur Vollzahlung zum mindesten allmonatlich 1 *M* betragen müssen.

Der Vorstand des Vereines beantragte nun den Eintrag dieses Beschlusses in das Genossenschaftsregister mit dem aus dem Protokolle ersichtlichen Zusage: „daß sofort 60 *M* einzuzahlen seien“. Das vormalige Landgericht *M.* beanstandete jedoch diesen Zusatz und vollzog den Eintrag unterm 26. Juli 1876 nur in der Fassung, welche die Generalversammlung dem §. 58 der Statuten selbst gegeben hatte, nämlich dahin:

„der §. 58 der Statuten erhält eine Abänderung, bezüglich deren der Geschäftsanteil eines Mitgliedes auf 300 *M* erhöht worden ist.“

Im Februar 1877 belangte der Verein 118 seiner Mitglieder auf Zahlung von je 60 *M*. Die Beklagten bestritten, daß der Beschluß vom 16. Juli 1876 formell und materiell rechtsgültig zustande gekommen sei, und es wurde dem Kläger hierüber rechtskräftig Beweis auferlegt, insbesondere dahin:

„daß jener Beschluß in das Genossenschaftsregister eingetragen worden sei“.

Dieser Beweis ist demnächst durch Endurteil vom 27. März 1880 für verfehlt erklärt und die Klage abgewiesen worden, weil zur Zeit

der Klageanstellung, auf welche es nach Lage der Sache allein ankomme, der Eintrag hinsichtlich der sofortigen Einzahlung der streitigen 60 *M* nicht stattgefunden habe.

Inzwischen, und zwar unterm 24. Februar 1879 hatte der Vorstand des Kreditvereines eine außerordentliche Generalversammlung auf den 2. März 1879 einberufen und als Tagesordnung bezeichnet:

„Authentische Auslegung (siehe Statuten §. 93 und §. 48 pos. 8) der in der Generalversammlung vom 16. Juli 1876 gefaßten Beschlüsse, den Stammanteil betreffend.“

In dieser Versammlung teilte der Direktor des Vereines mit, daß von den Gerichten Zweifel erhoben worden seien, ob am 16. Juli 1876 die sofortige Einzahlung auf den neuen Stammanteil wirklich beschlossen worden sei, und beantragte, die dort gefaßten Beschlüsse dahin authentisch zu interpretieren:

„Es war der Sinn derselben, daß der alte Stammanteil jedes Mitgliedes abgeschrieben werde und auf den neu gebildeten Stammanteil von 300 *M* jedes Mitglied sofort 60 *M* bar einzuzahlen habe.“

Dieser Antrag wurde angenommen und erhielt darauf der §. 58 der Statuten folgende Fassung:

„Der Geschäftsanteil eines jeden Mitgliedes wird auf 300 *M* festgesetzt, welcher Betrag durch einfachen Gesellschaftsbeschluß jederzeit erhöht werden kann. Dieser Anteil kann sogleich beim Eintritte voll einbezahlt oder durch einzelne Nachzahlungen ergänzt werden, welche bis zur vollen Einzahlung monatlich mindestens Eine Mark betragen müssen. Die am 16. Juli 1876 dem Kreditvereine angehörenden Mitglieder haben jedoch außer den monatlichen Ratenzahlungen sofort auf einmal 60 *M* einzuzahlen.“

Das aufgenommene Protokoll stellt fest, daß zur Zeit dieser Generalversammlung der Verein 464 Mitglieder zählte, daß von diesen 205 anwesend gewesen seien und hiervon wiederum 106 für und 47 gegen den Antrag gestimmt, die übrigen Anwesenden aber der Abstimmung sich enthalten hätten. Das unbestritten dem Protokollbuche einverleibte Protokoll selbst ist „vorgelesen“ und von den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates, sowie von drei sonstigen Vereinsgenossen unterschrieben worden.

Senem Beschlüsse entsprechend wurde unterm 18. April 1879 ein bezüglicher Eintrag im Genossenschaftsregister vollzogen.

Im Dezember 1880 erhob der Kreditverein eine neue Klage gegen 70 Mitglieder des Vereins, bezw. deren Erben auf Zahlung von je 60 *M* nebst Zinsen vom 18. April 1879 an. Die Beklagten haben den Klagenanspruch aus formellen und materiellen Gründen bestritten. Es erfolgte jedoch in erster und zweiter Instanz ein verurteilendes Erkenntnis. Der hiergegen von den Beklagten eingelegten Revision wurde unter Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht stattgegeben aus folgenden

#### Gründen:

„Das Berufungsgericht geht bei der Bestätigung des von den Beklagten angefochtenen Landgerichtserkenntnisses im wesentlichen von folgenden Erwägungen aus:

„Der Beschluß der Generalversammlung vom 16. Juli 1876 enthalte eine Abänderung des §. 58 des Gesellschaftsvertrages. Zu einer solchen reiche nach richtiger Auslegung der Statuten ein einfacher Majoritätsbeschluß nicht hin. Es sei daher der Einwand der Beklagten, daß in jener Versammlung nicht einmal ein Drittel der Vereinsgenossen erschienen sei und abgestimmt hätte, um so gewisser erheblich, als dem aufgenommenen Protokolle keine den Gegenbeweis ausschließende Beweiskraft innewohne. Eine Beweisführung hierüber erscheine jedoch nicht erforderlich, weil in der unbestritten ordnungsmäßig berufenen und abgehaltenen Generalversammlung vom 2. März 1879 der Sinn jenes Beschlusses dahin festgestellt worden sei, es solle der alte Stammanteil jedes Mitgliedes abgeschrieben und auf den neuen Stammanteil von 300 *M* sofort der Betrag von 60 *M* einbezahlt werden, und weil der Eintrag dieses Beschlusses in das Genossenschaftsregister stattgefunden habe. Wenngleich die Berufung der Generalversammlung vom 2. März 1879 vor Allem den Zweck verfolgt habe, in Gemäßheit des §. 93 der Statuten eine Entscheidung über den Sinn des früheren Beschlusses, hinsichtlich dessen Zweifel erhoben worden, herbeizuführen, so liege doch in dem späteren Beschlusse zugleich eine Billigung des früheren. Zugestandenmaßen sei jener mit der erforderlichen Stimmenzahl gefaßt worden, insofern über ein Drittel der damaligen Vereinsgenossen in der Versammlung vom 2. März 1879. erschienen sei und über zwei Dritteile der Erschienenen dem Beschlusse beige stimmt hätten. Darum binde die hierdurch ausgesprochene Abänderung des Gesell-

schaftsvertrages die Beklagten, und zwar selbst diejenigen unter ihnen, welche etwa nach Abhaltung der Versammlung vom 16. Juli 1876 aus dem Vereine ausgeschieden seien.“

Diese Entscheidung kann nicht aufrecht erhalten werden.

Der Beschluß der Generalversammlung vom 16. Juli 1876 hatte, selbst wenn er an sich statutenmäßig zustande kam, bei mangelndem Eintrage in das Genossenschaftsregister keine verbindliche Kraft für die Genossenschaftler. Indem der §. 6 Abf. 3 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 einem Gesellschaftsbeschlusse über Abänderung des Statutes vor dem Eintrage in das erwähnte Register rechtliche Wirkung versagt, unterscheidet er nicht zwischen der Wirkung nach außen und derjenigen nach innen, und es ist daher auch der Richter zu einer solchen Unterscheidung nicht befugt. Daß der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag vor der Eintragung zu Recht besteht, läßt keinen Schluß auf die nach der Stellung des Vereines unter das Genossenschaftsgesetz entstehenden Rechtsverhältnisse zu, weil jener Vertrag unter der Herrschaft des gewöhnlichen Gesellschaftsrechtes eingegangen wird.

Vgl. v. Sicherer, Kommentar zum Genossenschaftsgesetz §. 6 S. 196.

Kommt es sonach ausschließlich auf die Rechtsgültigkeit des Beschlusses vom 2. März 1879 an, so konnte dieser der Natur der Sache nach diejenigen Beklagten nicht verpflichten, welche bis zum Tage des Eintrages desselben in das Genossenschaftsregister in Gemäßheit der Statuten aus dem Vereine ausgeschieden waren. Die Annahme der rückwirkenden Kraft jenes Beschlusses und dieses Eintrages ist weder aus dem Gesichtspunkte einer authentischen Interpretation, noch, wie das Berufungsgericht meint, aus den über die nachträgliche Genehmigung geltenden Grundsätzen zu rechtfertigen. Denn ein Genossenschaftsbeschluß hat nicht die Bedeutung eines Gesetzes, und es ist damit schon begrifflich die Möglichkeit einer authentischen Interpretation, in dem gewöhnlich damit verbundenen Sinne, ausgeschlossen. Für die Vergangenheit vermochte aber selbst der übereinstimmende Wille aller am 2. März 1879 dem Vereine angehörenden Mitglieder den §. 58 der Statuten ehemaligen Genossenschaftlern gegenüber nicht außer Wirksamkeit zu setzen.

Demzufolge sind die vor dem Tage des Eintrages des zweiten Genossenschaftsbeschlusses (18. April 1879) aus dem Vereine aus-

geschiedenen Beklagten von der Klage zu entbinden. Indessen kann in der Revisionsinstanz ein Endurteil in dieser Richtung zur Zeit nicht erlassen werden. Der Thatbestand des Berufungsurtheiles ergibt nämlich nicht, welche der Beklagten zu jenem Zeitpunkte dem Vereine angehörten. In der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgerichte hat weder der klagende Verein eine bestimmte darauf bezügliche Behauptung aufgestellt, noch haben die Beklagten ihren Austritt aus dem Vereine geltend gemacht, während die Entscheidungsgründe des angefochtenen Erkenntnisses diesen Punkt im ungewissen lassen. Letzterer bedarf mithin einer weiteren thatsächlichen Feststellung und war zunächst unter diesem Gesichtspunkte die Sache in die Instanz zurückzuverweisen.

Eventuell kommen in Ansehung derjenigen Beklagten, welche am 18. April 1879 dem klagenden Vereine angehörten, die gegen die Gültigkeit und Wirksamkeit des Beschlusses vom 2. März 1879 erhobenen Einwendungen in Betracht.

Revisionskläger rügen zunächst, daß der Berufungsrichter die Grundsätze über die Beweislast verkannt habe, indem er mit Rücksicht auf das vorgelegte Beschlußprotokoll ohne weiteres unterstelle, daß die Generalversammlung vom 2. März 1879 ordnungsmäßig abgehalten worden sei. Dieser Vorwurf ist nicht begründet. Den über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung einer Genossenschaft aufgenommenen, der gerichtlichen oder notariellen Form entbehrenden Protokollen wohnt zwar an sich keine stärkere Beweisraft inne, als der §. 381 C.P.D. solchen Privaturkunden beilegt. Sie liefern mithin, ihre Echtheit vorausgesetzt, in formeller Beziehung nur den Beweis, daß die darin enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben worden sind, während sie in materieller Hinsicht als bloße Privatzeugnisse der Aussteller Dritten, insbesondere den in der Generalversammlung ausgebliebenen Genossenschaftlern nicht entgegengesetzt werden können. Wenn solche Protokolle aber in Gemäßheit des §. 33 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes in das dafür bestimmte Protokollbuch eingetragen sind, und wenn zugleich in den Vereinsstatuten eine gewisse Form für deren Errichtung vorgeschrieben und diese Form gewahrt ist, so erlangen sie damit zufolge vertragsmäßiger Unterwerfung der Vereinsgenossen unter das Statut eine erhöhte Beweisraft. Sie erbringen alsdann den Mitgliedern der Genossenschaft gegenüber so lange vollen Beweis für die Wahrheit und Vollständigkeit der darin

enthaltenen Beurkundungen, bis deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit im Wege der Gegenbeweiszführung dargelegt wird.

Im vorliegenden Falle schreibt das Vereinsstatut im §. 47 vor, daß die über die Verhandlungen der Generalversammlung errichteten Protokolle den Vorgang in seinen wesentlichen Punkten enthalten, unter dem Datum der Versammlung in ein besonderes Protokollbuch eingetragen, vom Vorsitzenden, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und Verwaltungsrates, dem Schriftführer und mindestens drei anderen Vereinsmitgliedern unterzeichnet und vom Verwaltungsrate aufbewahrt werden sollen. Dieser Schriftform entspricht unbestritten das erwähnte Beschlußprotokoll; die Beklagten haben auch dessen Echtheit zugestanden und keinen Einwand gegen dessen Inhalt erhoben. Erst in der gegenwärtigen Instanz behaupten sie die Formwidrigkeit des Protokolles, weil darin die Genehmigung des Inhaltes durch die Unterzeichner nicht beurkundet worden sei, jedoch mit Unrecht, da diese Genehmigung in der Unterzeichnung des Protokolles durch die berufenen Vereinsgenossen von selbst liegt.

Anlangend den weiteren Revisionsangriff, daß der Berufungsrichter von Amts wegen habe prüfen müssen, ob die Einberufung der Generalversammlung ordnungsmäßig erfolgt sei, so kann es dahingestellt bleiben, ob bei dem Mangel einer thatsächlichen Rüge in dieser Richtung das Berufungsgericht verpflichtet war, die Gültigkeit der Bekanntmachung des Vereinsvorstandes vom 24. Februar 1879 in Zweifel zu ziehen. Denn auch wenn man sich, von der Erwägung ausgehend, daß für den Inhalt und die Form der Einberufung nicht bloß das Statut, sondern auch das Gesetz (§. 32 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868) maßgebend sei, grundsätzlich auf den Standpunkt der Revisionskläger stellt, so hat doch vorliegend die veröffentlichte Tagesordnung für die Generalversammlung den Gegenstand der Beschlußfassung dadurch hinreichend bezeichnet, daß sie auf die Auslegung des Beschlusses vom 16. Juli 1876, „die Stammanteile“ betreffend, verwies.

Eher ließe sich mit den Revisionsklägern das Bedenken erheben, ob die Generalversammlung, da sie nach der Tagesordnung, bezw. der darin enthaltenen Verweisung auf die §§. 93 und 48 pos. 8 der Statuten den Zweck verfolgt, über den Sinn des früheren Beschlusses zu befinden, formell rechtsgültig einen die Statuten abändernden oder ergänzenden Beschluß fassen oder gar an die Stelle des früheren einen

anderen Beschluß setzen durfte, wie dies in der That geschehen ist. Da aber die Frage, ob es sich bei dieser Beschlußfassung um die Entscheidung eines Streites über den Sinn und Inhalt des früheren Gesellschaftsbeschlusses handelte, von der Auslegung des Gesellschaftsvertrages abhängt, mithin eine wesentlich thatsächliche ist, so muß auch dieser Revisionsangriff ohne Erfolg bleiben.

Begründet ist dagegen die weitere prozessuale Rüge, daß das Berufungsurteil in Widerspruch mit dem Inhalte des Beschlußprotokolles festgestellt habe, es seien von den in der Generalversammlung vom 2. März 1879 erschienenen Vereinsgenossen zwei Dritteile dem Antrage auf Abänderung des §. 58 der Statuten beigetreten. Das Berufungsgericht erwägt, daß der fragliche Beschluß unter §. 46 der Statuten falle, danach aber zu seiner Gültigkeit die Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Vereinsgenossen in der Generalversammlung und überdies eine Majorität von zwei Dritteilen der Anwesenden und Abstimmenden erforderlich gewesen sei. Nun ergibt das von dem klagenden Vereine als Bestandteil seiner Klage bezeichnete und im Thatbestande des Berufungsurteiles angezogene Protokoll vom 2. März 1879, daß die Genossenschaft an diesem Tage 464 Mitglieder zählte, daß hiervon 205 der Versammlung beiwohnten und daß der Beschluß selbst mit 106 Stimmen gegen 47 Stimmen gefaßt worden ist, während sich die übrigen Anwesenden der Abstimmung enthielten. Es fehlten also an der nach Ansicht des Vorderrichters statutenmäßig erforderlichen Zahl von zwei Dritteilen der Zustimmenden 31 Stimmen. Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz, indem sie dem klaren Inhalte der für die Beurteilung des Sach- und Rechtsverhältnisses allein entscheidenden Urkunde zuwider eine Majorität von zwei Dritteilen der in der Generalversammlung erschienenen Vereinsgenossen für zustimmend ansah, eine von ihr selbst festgestellte Thatsache außer Acht gelassen. Wenn sie hinzufügt, der Beschluß sei „zugestandenermaßen“ mit der erforderlichen Majorität gefaßt worden, so kann dies nur dahin aufgefaßt werden, daß die Beklagten die im Protokolle enthaltenen Zahlenangaben zugegeben hätten. Denn andere Behauptungen, als diejenigen, welche das Protokoll ergibt, hat der klagende Verein nicht aufgestellt, und kann deshalb auch der Beklagte nicht zugestanden haben.

Diesen Widerspruch in der thatsächlichen Feststellung hätte das



Berufungsgericht gemäß §. 259 C.P.D. näher begründen müssen, zumal die Beklagten inhaltlich des Thatbestandes des Berufungsurtheiles die rechtliche Unwirksamkeit des Beschlusses vom 2. März 1879 wenigstens im allgemeinen behauptet hatten.

In Anwendung des §. 573 Ziff. 7 C.P.D. mußte daher auch unter diesem Gesichtspunkte die Zurückverweisung der Sache in die Instanz zur Abhilfe des gerügten Mangels bei der anderweiten Entscheidung erfolgen.

In materieller Beziehung erhebt sich endlich die Frage, ob die Generalversammlung vom 2. März 1879 überhaupt befugt war, denjenigen ihrer Mitglieder, welche schon am 16. Juli 1876 dem Vereine angehört und in der Zwischenzeit nicht ausgeschieden waren, durch Abänderung des Statutes neue Lasten, insbesondere solche, welche sie vorab vor den übrigen erst später eingetragenen Mitgliedern übernehmen sollten, aufzuerlegen. Da die Beklagten in den Vorinstanzen einen hierauf bezüglichen Einwand nicht ausdrücklich geltend gemacht haben und die Entscheidung über jene Frage ebensowohl von der Auslegung und Anwendung des Genossenschaftsgesetzes, wie von derjenigen des Inhaltes der Statuten abhängt, in Ansehung der letzteren aber nicht erhellt, ob die bezüglichen Bestimmungen bei der mündlichen Verhandlung der Sache vor dem Berufungsgerichte von den Parteien vorgetragen worden sind, so ist das Erkenntnis hierüber dem Oberlandesgerichte für den Fall zu überlassen, daß der angefochtene Beschluß der Generalversammlung demnächst als formell rechtsbeständig erachtet werden und der Einwand selbst von den Beklagten aufrecht erhalten werden sollte."